

Niederschrift

über die
Verhandlungen des Gemeinderats

Verhandelt mit dem Gemeinderat am 9.1.1975
Anwesend: Vors. Bürgermeister Kehrle
Normalzahl: 1 Vors. und 35 Mitglieder
Abwesend:
Schriftführer: Kästle

und 35 Mitglieder

§ 6

Änderung des Bebauungsplans Eichenberg Ost

Im Baugebiet Eichenberg Ost hat Herr Georg Schick zwei Bauplätze gekauft und hat vor, auf diesen beiden Plätzen ein Haus zu erstellen. Dazu muß die Baulinie entsprechend dem angefügten Deckblatt abgeändert werden.

Diese Änderung wurde vom Gemeinderat bereits in der Sitzung vom 14. November 1974 beschlossen. Da zum damaligen Zeitpunkt die Genehmigung vom Landratsamt noch nicht vorlag, war man der Auffassung, daß ein einfacher Beschluß genügt. Das Einvernehmen mit der Kreisbaumeisterstelle Laupheim war hergestellt.

Inzwischen hat sich jedoch ergeben, daß der Bebauungsplan vom Landratsamt bereits im August genehmigt wurde, diese Genehmigung der Gemeinde jedoch solange nicht bekanntgemacht wurde, solange die Beschlüsse über die Bildung einer Interessengemeinschaft zur Planung und zum Bau einer Sammelkläranlage dem Landratsamt nicht vorlagen.

Aus diesem Grund ist es notwendig, für die Änderung des Bebauungsplans eine Satzungsänderung zu beschließen. Eine erneute Auflegung des Bebauungsplans ist nicht erforderlich, da es sich gemäß § 13 Bundesbaugesetz um eine Änderung handelt, die die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Der Gemeinderat faßt den einstimmigen

B e s c h l u ß :

folgende Satzung zu erlassen:

(Eine Ausfertigung der Satzung ist dem Protokoll als Anlage beigefügt).

Auszug gefertigt am 15. Jan. 1975 für |
a) Reg. Akten | Nr.
b) Gemeindekasse
c) Landratsamt
d) |

Gemeinde 7957 Schemmerhofen
Landkreis Biberach

Bi

Satzung

über ~~den Bebauungsplan~~ die Änderung des Bebauungsplanes
„Eichenberg Ost“

Auf Grund der §§ 1, 2 und 8-10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) (BBauG), §§ 111 und 112 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 20. 6. 1972 (Ges.Bl. S. 351) (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl. S. 129) in der zuletzt geänderten Fassung hat der Gemeinderat am 09. 01. 1975 ~~den~~ die Änderung ~~des Bebauungsplanes~~ „Eichenberg Ost“ als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Festsetzung im Plan (§ 2 Nr. 3). (Deckblatt)

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

- 1) Übersichtsplan
- 2) Begründung
- 3) Plan (mit Bebauungsvorschriften)
- 4) Straßenlänge und querschnitten
- 5)

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer den auf Grund von § 111 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

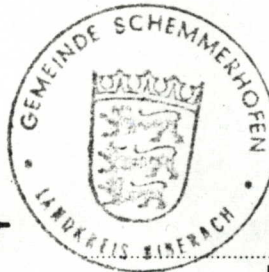
§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

7957 Schemmerhofen
(Ort, Datum)

10. Jan. 1975



W. Müller
Bürgermeister

Der obengenannte Bebauungsplan wurde am
vom in
genehmigt.
Genehmigung und Auslegung wurden am
bzw. in der Zeit von bis
durch öffentlich bekanntgemacht ¹⁾).

Der Bebauungsplan ist damit am
in Kraft getreten ²⁾).

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Für die Bekanntmachung gilt § 12 BBauG. Im übrigen ist die örtliche Bekanntmachungs-Satzung sinngemäß anzuwenden.

²⁾ Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich (§ 12 BBauG), also mit dem Tag seiner Veröffentlichung im amtlichen Verkündungsblatt bzw. bei Bekanntmachung durch Aushang mit dem Tag nach Ablauf der Aushängefrist.